

68. 1. Inwieweit enthält die Ankündigung eines eingeschränkten Revisionsantrags eine endgültige Beschränkung des Rechtsmittels?
 2. Zur Anwendung des § 2111 BGB.
 3. Enthält der vom Vorerben gestellte Antrag auf Zwangsversteigerung eines mit einer Nachlasshypothek belasteten Grundstücks eine Verfügung über die Hypothek?

RPD. §§ 514, 566. BGB. §§ 2111, 2113, 2114, 2134.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 26. Mai 1932 i. S. N. u. Gen. (R.) w. Witwe N. (Bekl.). IV 388/31.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Rln.

Die beiden Kläger sind die Söhne erster Ehe des am 23. Juni 1922 verstorbenen Winzers Johann Josef N. Dieser hatte mit seiner ersten Ehefrau, der Mutter der Kläger, ein gemeinschaftliches Testament errichtet, worin sie gegenseitig den Überlebenden zum Vorerben ihres Nachlasses einsetzten. Nach dem im Jahre 1903 erfolgten Tode der Mutter der Kläger betrieb deren Vater auf Grund eines Erbcheins, der ihn als alleinigen Erben seiner Frau auswies, im Jahre 1906 die Zwangsvollstreckung aus einer zum Nachlaß der Mutter gehörigen Hypothek von 20000 M. in die belasteten Grundstücke und erhielt

in der Zwangsversteigerung den Zuschlag auf ein Gebot von 7000 M. Der Steigpreis wurde in Höhe von 6921,86 M. auf die zur Auszahlung zu bringende Hypothek verrechnet. Später wurde der Erbschein als unrichtig eingezogen und dem Vater ein neuer Erbschein erteilt, wonach er Vorerbe und die Kläger Nacherben sind. Im Jahre 1907 heiratete der Vater der Kläger die Beklagte. Die von ihm erstandenen Grundstücke ließ er im Jahre 1920 auf den Namen der Beklagten eintragen und vereinbarte mit ihr in einem am 21. September 1921 geschlossenen Ehevertrag, daß sie zu ihrem Vorbehaltsgut gehören sollten. Nach dem Tode ihres Vaters erhoben die Kläger als Nacherben ihrer Mutter Klage gegen die Beklagte und begehrten von ihr die Herausgabe der ihr übertragenen Grundstücke, hilfsweise die Zahlung von 25000 RM. Ferner haben sie mit der Klage, die insoweit ursprünglich auch gegen die minderjährige, aus der Ehe ihres Vaters mit der Beklagten stammende Maria M. gerichtet war, Zahlung von 1335,91 RM. als Anteil an dem Erlös einiger von ihrem Vater an die Reichsbahn verkaufter Weinberggrundstücke gefordert.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte, an die Kläger 6921,86 RM. nebst Zinsen zu zahlen, wies aber im übrigen die Klage ab. Das Oberlandesgericht änderte dies Urteil auf die Berufung der Beklagten unter Zurückweisung der Anschließberufung der Kläger dahin ab, daß die Beklagte nur 1568,78 RM. nebst Zinsen zu zahlen habe. Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Mit ihren in der Revisionschrift angekündigten Anträgen verfolgten die Kläger Zahlungsansprüche in Höhe von insgesamt 6021,03 RM., nämlich 667,95 RM. als die die Beklagte treffende Hälfte der für die Weinberge nachgeforderten 1335,91 RM. und 5353,08 RM. als Wertersatz für die der Beklagten übertragenen Grundstücke. Dem war die Erklärung hinzugefügt: „Hierauf beschränkt sich die Revision der Kläger. Der Anspruch auf Übereignung von Grundstücken wird nicht weiter verfolgt.“ Mit ihren jetzigen, aus der Revisionsbegründungsschrift verlesenen Anträgen begehren die Kläger in erster Linie die Verurteilung der Beklagten zur Übertragung von zwei ideellen Fünfteln des bezeichneten Grundbesitzes, hilfsweise die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 6431,22 RM. als Wert-

ersatz für diesen Grundbesitz. Den Anspruch auf Zahlung von 667,95 RM. — die Hälfte der Nachforderung für die Weinberge — verfolgen die Kläger demnach nicht mehr.

Einer sachlichen Prüfung kann im gegenwärtigen Rechtszug nur noch der Zahlungsanspruch unterzogen werden. Der Geltendmachung des auf Übertragung von zwei ideellen Fünfteln des Grundbesitzes gerichteten Anspruchs steht die Rechtskraft des die Kläger mit diesem Anspruch abweisenden Berufungsurteils entgegen. Mit ihrer in der Revisionschrift enthaltenen Erklärung haben sie den Umfang des Rechtsmittels endgültig und unzweideutig auf die Zahlungsansprüche beschränkt. Darin lag ein Verzicht auf das Rechtsmittel für den Anspruch auf Übereignung von Grundstücken (§§ 566, 514 ZPO.; vgl. RG. in JW. 1927 S. 845 Nr. 10 u. 1930 S. 3549 Nr. 8; WarnRspr. 1931 Nr. 139). Insofern ist das Berufungsurteil daher rechtskräftig geworden. Dagegen kann der Erklärung der Kläger nicht entnommen werden, daß sie auch die einzelnen Zahlungsansprüche endgültig auf die in der Revisionschrift angegebenen Beträge hätten beschränken wollen. Die Erhöhung des auf Wertersatz für die Grundstücke gerichteten Anspruchs von 5353,08 RM. auf 6431,22 RM., womit die Revisionssumme gegeben, ist daher zulässig.

Den Anspruch auf Ersatz des Wertes der Grundstücke hat das Berufungsgericht für unbegründet erachtet. Der Vater der Kläger sei, da die Voraussetzungen des § 2111 BGB. nicht gegeben gewesen seien, auf Grund des Zuschlags uneingeschränkter Eigentümer der Grundstücke geworden. Er habe daher bei der Übertragung an die Beklagte nicht als Nichtberechtigter im Sinn des § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB. gehandelt. Auch ein Ersatzanspruch der Kläger nach den §§ 2130, 2131 BGB. sei nicht begründet. Der Vater der Kläger habe im Glauben, allein verfügungsberechtigt zu sein, das Zwangsvollstreckungsverfahren betrieben, als handle es sich um eine eigene Angelegenheit. Wenn er die nach seiner Meinung zu seinem eigenen Vermögen gehörige Hypothek möglichst niedrig ausgeben habe, um das Haus billig zu ersteigern, so könne ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden. Ein Ersatzanspruch stehe den Klägern nur nach § 2134 BGB. insoweit zu, als ihr Vater mit der zum Bestandteil der Erbschaft gewordenen Forderung aus dem Erlös den an sich aus seinem eigenen Vermögen zu deckenden Steigpreis getilgt habe, also in Höhe von 6921,86 RM., abzüglich 107,85 RM. Kosten der ding-

lichen Rechtsverfolgung, die der Vater aus seinem Vermögen vorgelegt habe, und 538,90 RM. Zinsen, die nach den §§ 2111, 2112, 2114 BGB. seiner freien Verfügung unterlegen hätten. Wegen des sonach auf die Hypothek entfallenen Steigerlöses von 6275,11 RM. könne die Beklagte von den Klägern nur in Höhe ihres Erbteils, also zu $\frac{1}{4} = 1568,78$ RM. in Anspruch genommen werden.

Die Revision meint demgegenüber, daß die Beklagte nach § 816 Abs. 2 BGB. den Wert der Grundstücke ersetzen müsse, da sie kein Recht auf die zu ihren Gunsten getroffene Verfügung gehabt habe und der Vater der Kläger verpflichtet gewesen sei, diesen das Grundstück herauszugeben, jedenfalls deshalb, weil er um den ganzen Grundbesitz auf Kosten der Kläger bereichert gewesen sei. In Höhe von 5000 RM. sei die Beklagte auch als Erbin ihres Ehemannes — des Vaters der Kläger — zahlungspflichtig, und zwar nicht nur aus dem Gesichtspunkt des § 2134, sondern auch aus dem der grundlosen Bereicherung nach § 812 und dem der Schadenersatzpflicht nach den §§ 2130, 2131 BGB. Da die Hypothek der Kläger 20000 RM. wert gewesen sei, so ergebe sich für die Beklagte, auch wenn sie als Erbin nur zu $\frac{1}{4}$ hafte, doch immer noch eine Haftung in Höhe von 5000 RM. Bei dem Betreiben der Zwangsversteigerung habe der Vater der Kläger es an der Sorgfalt fehlen lassen, zu der er als Vorerbe den Klägern als Nacherben gegenüber verpflichtet gewesen sei. Ihm falle grobe Fahrlässigkeit zur Last; denn er habe gewußt, daß er nur Vorerbe sei, und er habe bei nur geringer Aufmerksamkeit erkennen müssen, daß der ihm zunächst erteilte Erbschein auf einem offenbaren Versehen beruhe.

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Kläger zwar Nacherben ihrer Mutter sind (§§ 2104, 2106 BGB.), daß jedoch die Grundstücke uneingeschränktes Eigentum ihres Vaters geworden sind. Bestandteil der Erbschaft wären sie nur dann geworden, wenn einer der Fälle des § 2111 BGB. vorgelegen hätte. Das ist vom Berufungsgericht mit Recht verneint worden. „Auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts“ ist der Erwerb nicht gemacht worden. Die Tatsache, daß die Zwangsversteigerung wegen eines dinglichen Rechts stattfindet, ist zwar von Einfluß auf die Festsetzung des geringsten Gebots und der Versteigerungsbedingungen. Das ändert aber nichts daran, daß der Erwerb durch den Ersteher lediglich

auf dem Zuschlag beruht. Dieser Erwerb ist ursprünglich, nicht abgeleitet. Er gründet sich insbesondere nicht auf Rechte, die vor dem Zuschlag am Grundstück bestanden. Eine abweichende Beurteilung ist auch nicht für den hier gegebenen Fall gerechtfertigt, daß der die Zwangsversteigerung betreibende Hypothekengläubiger Ersteher des Grundstücks ist. Daß der Erwerb nicht „als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes“ geschehen ist, bedarf keiner Ausführung und wird auch von den Klägern selbst nicht geltend gemacht. Schließlich liegt auch kein Erwerb „durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft“ vor, da der Erwerb durch den Zuschlag kein rechtsgeschäftlicher ist. Eine ausdehnende Auslegung der Vorschrift des § 2111 ist, wie der VII. Zivilsenat in dem Urteil vom 20. April 1928 (HöchstRpPr. 1928 Nr. 1592) ausgesprochen hat, nicht angängig, da es sich bei ihr um eine auf Zweckmäßigkeitseründen beruhende Ausnahmenvorschrift handelt. Dem tritt der erkennende Senat bei. Erstreckte sich hiernach die durch die Nacherebinsetzung begründete Anwartschaft der Kläger nicht auf die vom Vorerben durch Zuschlag erworbenen Grundstücke, so fehlt es an jeder Grundlage für ihre auf die §§ 812, 816 BGB. gestützten Ansprüche.

Das Berufungsgericht erörtert sodann noch, ob etwa die Vorschrift des § 2113 BGB. den Klägern zustatten kommen kann. Danach sind Verfügungen des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstück im Falle des Eintritts der Nacherebinfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherebin vereiteln oder beeinträchtigen würden. Eine Verfügung über die Hypothek von 20000 RM. sieht das Berufungsgericht in dem Antrag auf Einleitung der Zwangsversteigerung des Grundstücks, da das dingliche Recht durch das Zwangsversteigerungsverfahren nach den Grundätzen über die Bildung des geringsten Gebots zum Erlöschen gebracht werde. Das Berufungsgericht meint jedoch, daß diese Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung trotz des § 2113 voll wirksam sei, da eine an sich sachlich unberechtigte Zwangsvollstreckung, wenn nur formgültig durchgeführt, mangels Rüge durch einen Berechtigten vollgültig sei. Ob die letzte Erwägung ausreichend wäre, auch Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche des Berechtigten auszuschließen, kann auf sich beruhen; denn die Annahme des Berufungsgerichts, daß eine Verfügung über die Hypothek vorliege, ist unzutreffend. Der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung

wegen einer auf dem Grundstück lastenden Hypothek führt zwar zum Erlöschen des dinglichen Rechts; er ist aber deswegen nicht selbst eine Verfügung über dieses Recht. Es verhält sich damit ähnlich wie mit dem Antrag auf Zwangsversteigerung eines im Miteigentum stehenden Grundstücks zwecks Aufhebung der Gemeinschaft. Auch dieser Antrag führt zur Veräußerung des Grundstücks. Wäre er aus diesem Grund als eine Verfügung über das Grundstück nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB. anzusehen, so hätte es der Vorschrift des § 181 Abs. 2 Satz 2 BGB. nicht bedurft, nach welcher der Antrag vom Vormund eines Miteigentümers nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestellt werden kann. Diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß der Antrag auf Teilungsversteigerung, wenn er auch nicht eine Veräußerung enthalte, doch zu einer solchen führe, und es daher jedenfalls sachlich gerechtfertigt sei, ihn wie eine Veräußerung zu behandeln und demgemäß an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu binden (Prot. Bd. IV S. 795). Der Antrag auf Zwangsversteigerung eines Grundstücks wegen einer auf ihm lastenden Hypothek ist an sich nur ein Akt der dem Vorerben zustehenden Verwaltung des Nachlasses. Er fällt unter den Begriff der „Einziehung“ der Hypothekenforderung nach § 2114 Satz 1 BGB. Nur hätte nach Satz 2 dieser Vorschrift das Kapital, falls nicht die Einwilligung der Macherben zur Zahlung an den Vorerben beigebracht wurde, für den Vorerben und die Macherben hinterlegt werden müssen. Statt dessen hat der Vater der Kläger die zum Nachlaß gehörende Forderung auf Auszahlung des Erlöses zur Aufrechnung gegen die Forderung auf Zahlung des Steigpreises verwendet, die aus seinem Eigenvermögen zu berichtigen gewesen wäre. Insofern ergibt sich nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts die Ersatzpflicht des Vorerben und nunmehr seiner Erben aus § 2134 BGB.

Die Revision wendet sich sodann noch dagegen, daß das Berufungsgericht eine Haftung des Vorerben nach den §§ 2130, 2131 BGB. verneint hat, und zwar meint sie, der Vater der Kläger habe es bei dem Betreiben der Zwangsvollstreckung an der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen. Dieser Vorwurf scheidet schon daran, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Vater der Kläger, ebenso wie anscheinend der Nachlaßrichter, damals der Meinung gewesen ist, er sei beim Fehlen einer Macherbeinsetzung tatsächlich Alleinerbe oder richtiger unbeschränkter Erbe geworden. Mit dieser

Feststellung setzt sich die Revision in Widerspruch, wenn sie vorbringt, der Vater der Kläger habe gewußt, daß er nur Vorerbe sei, und er habe bei nur geringer Aufmerksamkeit erkennen müssen, daß der ihm zunächst erteilte Erbschein auf einem offenbaren Versehen beruhe. Hielt sich aber jener ohne Fahrlässigkeit für den unbeschränkten Erben, so kann ihm, wie das Berufungsgericht weiter ohne Rechtsirrtum ausführt, kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er die Hypothek möglichst niedrig ausbot, um das Grundstück billig zu ersteigern und dadurch die Versteigerungskosten herabzudrücken. . .